

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer, MdL
per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Walkerdamm 17
24103 Kiel
☎ (04 31) 67 23 93
Fax (04 31) 67 63 36
E-Mail:
dstg-schleswig-holstein@t-online.de
www.dstg-sh.de

Kiel, den 8. Oktober 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes – Gesetzentwurf der Fraktionen
von SSW, SPD und FDP, Drucksache 20/4714 (neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Schleswig-Holstein, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen den Gesetzentwurf ausdrücklich und regen an, über die bloße Entfristung hinauszugehen. Unsere Position aus dem Verfahren zur Drucksache 20/490 (neu) – 2. Fassung halten wir aufrecht; die Kostenentwicklung seither hat sie bestätigt.

1. „Faire Ausgestaltung“ – ein Maßstab, an dem wir das Verfahren messen

Wir begrüßen, dass die Landesregierung im Haushaltsprüfungsverfahren auf das laufende Beteiligungsverfahren verweist und eine „faire Ausgestaltung der Wegstreckenentschädigung“ in Aussicht stellt. Auch aus den Regierungsfractionen heißt es, Beschäftigte sollten für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer „vollständig entschädigt werden“; ein einheitlicher Satz sei „deutlich bürokratieärmer“¹. Fair ist aus unserer Sicht eine Regelung, die die tatsächlichen Kosten abbildet, alle dienstlich veranlassten Fahrten gleich behandelt, Vielfahrende nicht benachteiligt und sich künftig selbst an die Kostenentwicklung anpasst. Daran sollte sich die Beschlussfassung messen lassen.

2. Die Kosten sind dauerhaft gestiegen – nicht vorübergehend

Die Kilometersätze von 20 bzw. 30 Cent gelten seit 2005 unverändert. Das Finanzministerium hält dem entgegen, ein „bloß vorübergehender Anstieg“ von Unterhaltungs- oder Benzinkosten rechtfertige

¹ Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Rede vom 26.08.2026:
<https://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2026-08-26-16-24-11-289e/>

keine Anhebung². Die Zahlen zeigen das Gegenteil: Der Kraftfahrer-Preisindex lag 2025 um 31,2 % über 2020, die Kfz-Versicherung um 63,0 %, Reparatur und Inspektion um 34,5 %; im März 2026 lag der Index nochmals 6,7 % über dem Vorjahr³. Das sind Fixkosten, die mit jedem dienstlichen Kilometer anfallen. Zugleich erkennt der Gesetzgeber an anderer Stelle höhere Sätze an: Sachverständige erhalten nach § 5 JVEG 42 Cent, Zeuginnen und Zeugen 35 Cent je Kilometer, die Entfernungspauschale beträgt seit dem 1. Januar 2026 38 Cent ab dem ersten Kilometer – für den Weg zur eigenen Dienststelle. Dass ein Zeuge für die Fahrt zum Finanzgericht mehr erhält als eine Betriebsprüferin für die Fahrt zum Steuerpflichtigen, ist niemandem vermittelbar.

3. Kein „gutes Mittelfeld“ und eine neue Ungleichbehandlung

Nach der Bund-/Länderumfrage der Landesregierung liegen bei der großen Wegstreckenentschädigung zehn Länder über Schleswig-Holstein, Bayern bereits bei 40 Cent⁴. Zudem hat der Kommunale Arbeitgeberverband höhere Sätze für kommunale Tarifbeschäftigte zugelassen. Die Landesregierung erklärt, diese Ungleichbehandlung sei „nicht vom Landesgesetzgeber zu verantworten“. Für die Beschäftigten zählt das Ergebnis: Wer beim Land arbeitet, erhält für dieselbe Fahrt weniger als die Kollegin beim Kreis.

4. Einheitlicher Satz: Fortbildung ist Dienstpflicht – und Vereinfachung spart Verwaltungsaufwand

Wir fordern die Zusammenführung von kleiner und großer Wegstreckenentschädigung auf einem angehobenen einheitlichen Satz. Fahrten zur Fortbildung werden heute regelmäßig nur mit 20 Cent erstattet, obwohl Beamtinnen und Beamte nach § 11 Abs. 3 ALVO zur Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen verpflichtet sind⁵. Eine Pflicht, die der Dienstherr auferlegt, steht zwangsläufig im erheblichen dienstlichen Interesse – im Steuerrecht mit jährlich zahlreichen Rechtsänderungen ist Fortbildung Voraussetzung eines rechtmäßigen Vollzugs.

Ein einheitlicher Abrechnungssatz würde zudem nicht nur Überprüfungsprozesse vereinfachen, sondern auch der Verwaltungsvereinfachung dienen und für mehr Klarheit sorgen: Die vorherige Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses, Abgrenzungsfragen, Nachfragen und Rechtsbehelfe entfallen, und die Abrechnung im KoPers-Self-Service ließe sich weitgehend automatisieren.

5. Wegfall der Kappungsgrenze von 130 Euro

Die Kappung der kleinen Wegstreckenentschädigung bei 130 Euro je Dienstreise trifft gerade die Beschäftigten mit der höchsten dienstlichen Fahrleistung im Flächenland – also diejenigen, deren Einsatz dem Land den größten Nutzen bringt. Mit einem einheitlichen Satz ist sie sachlich nicht mehr zu begründen und sollte ersatzlos entfallen.

6. Fahrrad und E-Bike einbeziehen – keine Differenzierung nach Antriebsart

Wir befürworten weiterhin eine eigene Wegstreckenentschädigung für private Fahrräder und E-Bikes; sie würde kurze Dienstwege klimafreundlich und kostengünstig machen. Diese Anreize müssen zusätzlich geschaffen werden, nicht zulasten der Kfz-Sätze. Unterschiedliche Sätze nach Antriebsart lehnen wir ab, weil viele Kolleginnen und Kollegen sich kein Elektrofahrzeug leisten oder es zu Hause

² Drucksache 20/4501, Abschnitt H, Bewertung zur Wegstreckenentschädigung:

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04500/drucksache-20-04501.pdf>

³ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung zum Kraftfahrer-Preisindex (April 2026):

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_N022_61.html

⁴ Drucksache 20/4603 (Antwort auf Kleine Anfrage, Stand 05/2026):

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04600/drucksache-20-04603.pdf>

⁵ § 11 ALVO: https://www.besoldung-schleswig-holstein.de/schleswig_holstein_laufbahnverordnung_paragraf_11

nicht laden können. Die Wegstreckenentschädigung ist Aufwandsersatz und kein Instrument der Verkehrspolitik.

7. Echte Dynamisierung

Damit sich die Situation von 2005 bis heute nicht wiederholt, sollten die Sätze unmittelbar an den Kraftfahrer-Preisindex des Statistischen Bundesamtes gekoppelt und jährlich automatisch angepasst werden. Eine bloße Überprüfungspflicht oder ein Verordnungsvorbehalt reicht nicht, weil dann jede Anpassung erneut verhandelt werden müsste. Alternativ käme ein dynamischer Verweis auf die steuerliche Entfernungspauschale in Betracht, wie ihn auch der Gemeindetag vorgeschlagen hat.

8. Haushalt: eine überschaubare Investition

Die Mehrkosten des Entwurfs werden nach Angaben der Landesregierung auf rund 800.000 Euro (Stand Dezember 2022) jährlich beziffert⁶ – ein geringer Betrag im Verhältnis zum Landeshaushalt. Dem steht gegenüber, dass Beschäftigte heute Dienstpflichten aus eigener Tasche mitfinanzieren. Gerade in der Steuerverwaltung sichern Außendienst und Fortbildung die Einnahmen des Landes – wer hier spart, spart an der Einnahmeseite. Eine faire Wegstreckenentschädigung ist zudem ein Signal im Wettbewerb um Nachwuchs, insbesondere gegenüber Hamburg.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jasper

Landesvorsitzender

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein

⁶ Monika Heinold Rede vom 14.12.2022

https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl20/plenum/plenprot/2022/20-013_12-22.pdf